

1 Allgemeines

1. Maßgebend für dieses und alle künftigen Geschäfte, gleichgültig wie diese abgeschlossen werden, sind ausschließlich die Geschäftsbedingungen der APC GmbH (APC). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen oder die unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen, gelten nur, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Dies gilt auch für künftige Geschäfte, unabhängig davon, ob wir dabei nochmals ausdrücklich auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nehmen. Die Einbringung wie die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung stellt keine Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers dar.
2. Nur die schriftliche Auftragsbestätigung ist verbindlich. Soweit APC keine Auftragsbestätigung erstellt, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Prospekte und Datenblätter sind ohne anderweitige Vereinbarung unverbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
5. APC behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Ohne vorherige schriftliche Ermächtigung von APC dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind.
6. Bei Exportgeschäften gelten ergänzend die „incoterms“ in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, einschließlich dieser Schriftformklausel selbst.
7. Sollte eine Regelungslücke auftreten oder sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, dann berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen; sie sind so umzudeuten, dass der mit Ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird. Ist dies nicht möglich, so werden die Parteien eine neue Regelung vereinbaren, deren wirtschaftliches Ergebnis dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2 Auftragsannahme

1. In der Auftragserteilung müssen alle für APC wichtigen Angaben wie Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Werkstoffnummern, etwaige Vorbehandlungen und Vorschriften bezüglich der zu beschichtenden bzw. plasmabehandelnden Flächen enthalten sein. Änderungen in der Werkstoffzusammensetzung und in der anfalligen Vorbehandlung sind APC rechtzeitig mitzuteilen. APC ist berechtigt, vom Besteller jede für die sachgemäße Behandlung der Ware notwendig erscheinende ergänzende Auskunft einzuholen.
2. Die Leistungen von APC sind in der Auftragsbestätigung abschließend aufgeführt. Leistungen die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.
3. Bei der Anlieferung sind vom Besteller Stückzahlen, Bezeichnung und Wert der Ware auf einem Begleitpapier (Lieferschein) anzugeben. Für alle Lieferungen sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart bei Rücksendung.
4. Die angelieferte Ware muss in einem beschichtungs- bzw. plasmabehandlungsfähigen Zustand sein. APC behält sich das Recht vor, Waren die diesen Anforderungen nicht genügen, unter Fakturierung der angefallenen Kosten zurückzusenden.
5. Der Besteller hat die Ware in einer geeigneten Weise zu kennzeichnen. Sollte es aufgrund von fehlenden Kennzeichnungen zu Verwechslungen kommen so trägt der Besteller das Risiko.
6. Die zur Beschichtung bzw. Plasmabehandlung kommenden Waren werden nur summarisch und unverbindlich geprüft und mit der Auftragserteilung verglichen. Eine Pflicht zur Prüfung der Ware besteht nicht. Verlangt der Besteller von APC eine Eingangskontrolle und erklärt sich APC dazu bereit, so beschränkt sich die Prüfung auf das Durchsehen der einzelnen Stücke und die Aufzeichnung und Rückmeldung der dabei wahrgenommenen Mängel, diese Mehrarbeit wird entsprechend fakturiert.

3 Lieferzeit, Auslieferung und Abnahme

1. Die Lieferzeit beginnt, sobald APC in Besitz der Ware und der dazugehörigen vollständigen Angaben gemäß Ziffer 2 ist.
2. Die Annahme von Aufträgen mit vorgeschriebener Lieferzeit gilt nicht als Zusage der Lieferzeit.
3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die APC trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei APC, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Sobald der die Lieferung hindernde Umstand nicht mehr besteht, wird der Liefertermin schriftlich neu festgesetzt.
4. Wenn dies im Zeitpunkt der Auftragserteilung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, ist der Besteller berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit die Verspätung nachweisbar durch APC verschuldet worden ist und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung nachweisen kann.
5. Wegen Verspätung der Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziffer 3 ausdrücklich genannten, insbesondere hat er kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von APC, dagegen gilt sie im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
6. Kann die angelieferte Verpackung für den Rücktransport nicht mehr verwendet werden, so wird die durch APC gestellte Verpackung dem Besteller in Rechnung gestellt. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der beschichtenden bzw. plasmabehandelten Ware ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die APC nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

7. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Transportversicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
8. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
9. APC wird die beschichtete Ware soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
10. Waren, die zur Auslieferung kommen und die Prüfung als gut passiert haben, werden durch die Verpackung nicht speziell gekennzeichnet.
11. Waren, die zur Auslieferung kommen und eine fehlerhafte Beschichtung bzw. Plasmabehandlung innerhalb der Funktionsfläche aufweisen, werden gekennzeichnet. Für diese Waren wird die Beschichtungs-/Plasmabehandlungsleistung nicht fakturiert.
12. Beanstandungen sind vom Besteller zu belegen, wobei die beanstandete Ware APC auf Verlangen vorzuweisen ist. Die Beanstandungen müssen bei APC wie folgt geltend gemacht werden:
 - bei offenkundigen Fehlern unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablieferung.
 - bei verborgenen Fehlern unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablieferung.
 Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gelten die beschichteten Waren als genehmigt. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

4 Zahlungsbedingungen und Preise

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der vorliegenden Angebote gültigen Preise.
2. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die Preise gelten – wenn nicht anders vereinbart – ab Werk, ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer
3. Rechnungsbeträge sind zahlbar in bar ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder Datum der Mitteilung über die Versandbereitschaft. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der gesamte vereinbarte Lieferpreis an APC ausbezahlt worden ist. Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat. Wir behalten uns vor, jede Warensendung per Nachnahme zu liefern.
 - Wesentliche negative Veränderungen in der Vermögens- oder Ertragslage des Käufers (insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Vermögen des Käufers) berechtigen uns, sämtliche weitere Lieferungen an den Käufer zu verweigern oder nur gegen Vorkasse durchzuführen, unabhängig von bisher geltenden Vereinbarungen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, von allen geltenden Vertragsbeziehungen noch offenen Zahlungsverpflichtungen des Käufers fällig zu stellen.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
5. Alle Rückvergütungen für von uns bezahlte Zölle stehen uns zu, und der Käufer ist damit einverstanden, uns Unterlagen, die zur Erlangung solcher Rückerstattungen nötig sind, zur Verfügung zu stellen und uns behilflich zu sein.
6. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn
 - Art oder Umfang der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen eine Änderung erfahren haben.
 - sich beim Beschichtungsmaterial oder in der Bearbeitung der Ware Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben und unvollständig waren.
 Ergibt sich die Notwendigkeit solcher Zusatzleistungen (z.B. spezielle Vor- bzw. Nachbehandlungen oder Spezialhalterungen), so teilt APC dem Besteller den Mehrpreis vor Beginn der Beschichtung bzw. Plasmabehandlung mit.

5 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die Zahlung für eine bestimmte Teillieferung ändert nichts am Eigentumsvorbehalt.
2. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware eindeutig getrennt zu lagern, bei der Fertigung entsprechende Trennung durchzuführen und auch die Verkäufe entsprechend zu buchen.
3. Der Käufer verarbeitet die Ware für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Ware in eine andere Sache eingebaut oder mit anderen Sachen vermischt oder vermengt, dann erwerben wir entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Bruttorechnungswert der von uns gelieferten Ware im Verhältnis zum Wert der anderen Sache entspricht. Entsprechendes gilt bei Verbrauch der von uns gelieferten Ware zum Zwecke der Produktion.
4. Der Käufer darf im normalen Geschäftsbetrieb die von uns gelieferte bzw. von ihm hergestellte neue Ware gegen Entgelt veräußern, wobei die Ansprüche aus diesen Geschäften bereits jetzt an uns abgetreten werden, und der Käufer ist bis auf Widerruf als Treuhänder berechtigt, die Forderungen einzuziehen. Bei Veräußerung von Waren, an denen uns nur das Miteigentum zusteht, gilt die Abtretung in Höhe des Bruttorechnungswertes der von uns gelieferten Ware.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir die Sache nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Sache gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
6. Es besteht, unabhängig evtl. Streiffragen, jederzeit das Recht auf Auskunft, Einsicht in die Geschäftsunterlagen, Herstellung von Kopien, soweit dieses zur Feststellung dieser Rechte erforderlich ist.

7. Sollte eine Übersicherung eintreten, so werden wir auf Verlangen des Käufers in erforderlichem Umfang die Freigabe der Ware erklären.

6 Haftung für Beschichtungs- bzw. Plasmabehandlungsmängel

1. Bei Beanstandungen hat der Besteller bei Nichterreichen von 60% der auf dem spezifischen Messpunkt definierten Schichtstärke im Bereich der Funktionsfläche sowie bei Haftungsproblemen der Beschichtung auf den Funktionsflächen Anspruch und APC das Recht auf Nachbesserung der Ware, soweit technisch möglich. Die Kosten der Nachbesserung gehen vollumfänglich zu Lasten von APC.
2. Ist eine Nachbesserung technisch nicht möglich, so wird die mangelhafte Ware, soweit sie sich nicht normal verwerten lässt, von APC ganz oder teilweise vergütet, jedoch höchstens dem Beschichtungs- bzw. Plasmabehandlungswert im Zeitpunkt der Beanstandung. Werden Waren nach der Beschichtung bzw. Plasmabehandlung vom Besteller oder Dritten weiterverarbeitet, wird kein Schadenersatz geleistet.
3. Die Haftung von APC ist ausgeschlossen für alle Differenzen und Schäden, die auf verspätet gemachte, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben oder ungeeignete und von APC als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften in der Auftragserteilung zurückzuführen sind.
4. Die Haftung von APC entfällt ferner für die Schäden, die auf die ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Ware zurückzuführen sind, wie z.B. das Vorhandensein von Materialfehlern, Bearbeitungs-rückständen oder anderen Fremdkörpern, Fertigungsfehlern, unsachgemäße Wärmebehandlung, Korrosionsflecken, nicht ablösbare Rückstände, Lötlösungen etc. sowie für die durch die Beschichtung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen. Der Besteller haftet APC seinerseits für allfällige Schäden an den Betriebseinrichtungen von APC, die durch Rückstände oder andere Fremdkörper am Beschichtungsgut verursacht werden.
5. APC haftet nicht, vorbehaltlich vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden
 - für Qualitätseinbußen, Maßdifferenzen, Veränderungen der Oberflächenrauigkeit und Schäden bei der Beschichtung bzw. Plasmabehandlung von Waren, deren Vorbehandlung nicht durch APC erfolgte.
 - für vereinzelte kleine Fehler, Beschädigungen oder Flecken außerhalb der Funktionsfläche.
 - für geringe Farbabweichungen sowie die Beständigkeit des Farbtones ausgelieferter Ware.
 - für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der zu Beschichtung bzw. Plasmabehandlung angelieferten Ware durch den Besteller ungeeignete Oberflächenbearbeitungsmethoden verwendet wurden.
6. APC übernimmt keine Gewährleistung für die Erhaltung vorgeschriebener Maße.
7. Wegen Beschichtungs- bzw. Plasmabehandlungsmängel hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Kapitel 6 ausdrücklich genannten.
8. Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelnder Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelchen Nebenpflichten haftet APC nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit

7 Erweiterter Haftungsausschluss

1. Alle Ansprüche des Bestellers außer den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der beschichteten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktonsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
2. Der Besteller stellt APC von allen außervertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei.
3. Regressansprüche des Bestellers gegen APC aus der Befriedigung von außervertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung sind ausgeschlossen.
4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
5. Für Verluste, Verzögerungen der Ablieferung, Verwechslung usw., die infolge ungenauer Beschriftung der Ware durch den Besteller, Spediteur oder ein Zollamt entstehen, lehnt APC jede Haftung ab.
6. APC lehnt die Haftung für alle Schäden ab, die sich trotz Anwendung der zumutbaren Sorgfalt aus der Lagerung der Ware ergeben können (Rostflecken usw.)

8 Haftung für Schutzrechtsverletzungen

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, sind wir nur dann zu Schadenersatz oder Änderung der Beschichtung bzw. Plasmabehandlung verpflichtet, wenn uns diese Schutzrechte bekannt waren.

9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Neuenburg am Rhein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland